

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721), der § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FSTrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. S. 1452) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 29.11.2006 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Landsberg.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmeter oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif gesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Aufmass der Einwirkung auf die Straße und Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.555,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

§3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar des Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Weiterhin können Sie direkt vor Ort von einer dafür beauftragten Person erhoben werden.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

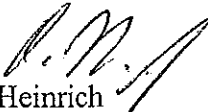
§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einbeziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden wenn feststeht, dass die Einbeziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht jedoch nicht aus.
- (4) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, so soll eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Sietzsch vom 21.01.2002, der Gemeinde Spickendorf vom 14.11.2001, der Gemeinde Queis vom 04.07.1997, der Gemeinde Reußen vom 17.02.2002 und der Stadt Landsberg vom 18.10.2001 außer Kraft.

Landsberg, den 29.11.2006


O. Heinrich
Bürgermeister



Anlage Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Landsberg

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr (EUR)
1.	Verkaufs- und Imbißstände (baurechtlich genehmigungspflichtig)	mtl.	35,00
2.	Warenauslagen, Schaukästen u. Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßen- raum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, je qm Grundfläche	jährl.	25,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten auf öffentlichen Flächen je qm Grundfläche	jährl.	5,00
4.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerbl. Zwecken	tägl. mtl. jährl.	5,00 15,00 105,00
5.	Schausteller/Zirkus	Tag	10,00
6.	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baugeräte u. Baumaschinen, Bauzäune, Gerüste) je qm beanspruchter Fläche	mtl.	3,00
7.	Lagerung von Baustoffen, Bodenaushub, Schutt, Materialien, Leergut u. sonstigen Gegenständen einschl. zur Abfuhr bestimmter Behälter sowie Kohlen, ist bis zu 2 Kalendertagen Erlaubnis- und Gebührenfrei, sofern nicht eine für diese Zwecke allgemein übliche Einschränkung der öffentlichen Straßennutzung überschritten wird und dadurch Behinderungen des Fahrzeug- u. Fußgänger- verkehrs verbunden sind		
	- ab 3. Kalendertag je qm beanspruchte Fläche	tägl.	1,00
8.	Sonstige Sondernutzung	tägl. mtl. jährl.	2,00 25,00 260,00
9.	Werbetafeln für ortsansässige Gewerbetreibende (1 Stück pro Geschäft)	jährlich	40,00

10. Aufstellen und Anbringen von Werbeelementen auf und über öffentlichen Straßen und Plätzen Stadt Landsberg und Ortsteile	wöchentl./5 Plakate	5,00
---	---------------------	------

Gebührenfrei,
unbeschadet der Erlaubnispflicht, sind:

- a) Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum an der Straße beanspruchen
(z. B. Schilder und Tafeln an den Hauswänden),
- b) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf
politischen Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung
der Verkehrsteilnehmer,
- c) Informationsstände politischer Parteien und Gruppierungen, gemein-
nütziger Vereine und kirchlicher Einrichtungen,

Für das Aufstellen von Schausteller, die auf der Grundlage vertraglicher
Vereinbarungen mit der Verwaltungsgemeinschaft stattfinden und mit
einer Entgeltzahlung an die Verwaltungsgemeinschaft verbunden sind,
ist die Sondernutzungsgebühr, unbeschadet der Erlaubnispflicht, mit der
Entgeltzahlung abgegolten.